

O

Organisationsstrukturen im Strahlenschutz

Die Strahlenschutzverordnung und die Röntgenverordnung sprechen zwei Personengruppen an, die Pflichten haben und Aufgaben zu erfüllen haben. Es handelt sich dabei um den Strahlenschutzverantwortlichen und den Strahlenschutzbeauftragten.

Institutsleiter, Abteilungsleiter, Klinikdirektoren usw. werden in den Verordnungen nicht erwähnt. Sie haben keine Pflichten und Aufgaben, dementsprechend aber auch keine Weisungsbefugnis im Strahlenschutz. Dies obliegt einzig und allein den beiden oben genannten Hauptadressaten.

Strahlenschutzverantwortlicher (SSV)

Strahlenschutzverantwortlicher (SSV) im Sinne von § 31 StrlSchV ist, wer

- genehmigungspflichtig mit sonstigen radioaktiven Stoffen umgeht,
- eine genehmigungspflichtige Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen errichtet oder betreibt oder
- in einer fremden Anlage oder Einrichtung unter seiner Aufsicht stehende Personen als beruflich strahlenexponierte Personen (effektive Dosis > 1 mSv/a) beschäftigt.

Gemäß § 13 Abs. 1 RöV ist Strahlenschutzverantwortlicher, wer einer Genehmigung bedarf oder wer eine Anzeige zu erstatten hat.

Bei dem Strahlenschutzverantwortlichen kann es sich sowohl um eine juristische Person als auch um eine natürliche Person handeln, z.B.:

Juristische oder natürliche Person

- juristische Personen des Privatrechts (z.B. bei Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
- juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. bei Bund, Land, Stadt, Kreis, Universität, Stiftung, Anstalt)

- natürliche Person bei einem Einzelbetrieb (z.B. Arzt, Zahnarzt, Unternehmer)
- mehrere natürliche Personen bei Personengesellschaften, denen die Geschäftsführung obliegt (z.B. Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, Gemeinschaftspraxen, Partnerschaftsgesellschaften)
Hier ist jedes Mitglied dieser Gesellschaft, das die Röntgen-einrichtung betreiben oder mit radioaktiven Stoffen umgehen will, Strahlenschutzverantwortlicher.

Wahrnehmung der Aufgaben durch eine natürliche Person

Da eine juristische Person nicht handlungsfähig ist, müssen die Aufgaben von natürlichen Personen wahrgenommen werden. Als juristische Person wird deshalb der Strahlenschutzverantwortliche entsprechend Gesetz, Satzung oder Vertrag zur Einhaltung der Betriebsvorschriften einen Rechtsvertreter, d.h. eine oder mehrere zur Vertretung berechnigte natürliche Personen, einsetzen. Dies kann z.B. der kaufmännische Direktor, der Universitätspräsident, der Rektor oder der Geschäftsführer einer GmbH sein.

Besteht das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden, so ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, welche dieser Personen die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt. Die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Mitglieder der Personenvereinigung bleibt hiervon unberührt.

Aufgaben und Pflichten des Strahlenschutzverantwortlichen

Die Aufgaben und Pflichten des Strahlenschutzverantwortlichen sind in § 33 Abs. 1 StrlSchV und in § 15 Abs. 1 RöV festgelegt. Da diese umfangreich und komplex sind, werden sie in vielen Fällen nicht persönlich erfüllt, sondern an einen Bevollmächtigten (z.B. einen Betriebsleiter) delegiert. Dieser braucht nicht Strahlenschutzbeauftragter zu sein, er übt aber die Funktion des Strahlenschutzverantwortlichen aus, ohne dessen Verantwortlichkeit einschränken zu können. Dies wird insbesondere in Großbetrieben der Fall sein. Diese „Strahlenschutzbevollmächtigten“ steuern den Einsatz der Strahlenschutzbeauftragten für den Strahlenschutzverantwortlichen.

Dabei gibt es keine strahlenschutzrechtliche Regelung, ob und wie die Bestellung eines Strahlenschutzbevollmächtigten zu geschehen hat. In der Praxis hat sich die Bestellung durch den obersten Organwalter bewährt. Der Strahlenschutzverantwortliche entbindet sich durch die Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten oder durch die Benennung eines Bevollmächtigten nicht von der Verantwortung für die Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben. An einen Bevollmächtigten kann nur die Wahrnehmung von Pflichten und Aufgaben delegiert werden, nicht jedoch die Verantwortung, die immer beim Strahlenschutzverantwortlichen liegt.

Bestellung eines Strahlenschutzbevollmächtigten

Nach Strahlenschutzverordnung bzw. Röntgenverordnung gilt:

Vom SSV nicht zu übertragende Pflichten

„Der Strahlenschutzverantwortliche hat unter Beachtung des Standes der Technik zum Schutz zum Schutz des Menschen und der Umwelt vor den schädlichen Wirkungen ionisierender Strahlung durch geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Bereitstellung geeigneter Räume, Ausrüstungen und Geräte, durch Bereitstellung ausreichenden und geeigneten Personals dafür zu sorgen, dass

- jede unnötige Strahlenexposition von Menschen vermieden wird,*
- jede Strahlenexposition von Menschen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auch unterhalb der festgesetzten Grenzwerte so gering wie möglich gehalten wird,*
- die Vorschriften [...] eingehalten werden.“*
- unverzügliche Meldung der Betriebseinstellung an die Behörde
- Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten unter Angabe der Befugnisse und Festlegung von Aufgaben
- Mitteilung über die Bestellung bzw. das Ausscheiden von Strahlenschutzbeauftragten an die Behörde
- Erlassen einer Strahlenschutzanweisung
- ggf. Bestellung eines Strahlenschutzbevollmächtigten

Vorschriften, die dem SSV obliegen

Strahlenschutzbeauftragte (SSB)

Der Strahlenschutzverantwortliche hat, soweit dies für die Gewährleistung des Strahlenschutzes notwendig ist, die für die

Bestellung von SSB

Leitung oder Beaufsichtigung dieser Tätigkeit erforderliche Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten (SSB) schriftlich zu bestellen. Die Bestellungsurkunde ist dabei vom Strahlenschutzverantwortlichen und vom Strahlenschutzbeauftragten zu unterschreiben.

Die Bestellung ist der zuständigen Behörde mit Angabe der jeweiligen Aufgaben, des jeweiligen innerbetrieblichen Entscheidungsbereichs und der Befugnisse unverzüglich mitzuteilen. Dem Strahlenschutzbeauftragten und dem Betriebs- oder Personalrat (sofern vorhanden) ist eine Abschrift dieser Mitteilung zu übermitteln.

Bestellungsbestätigung durch die Behörde

Die Urkunde sowie die Nachweise über die Zuverlässigkeit und Fachkunde sind dann der zuständigen Behörde zuzusenden. Die Behörde überprüft dabei nach der Bestellung, ob alle rechtlichen Vorgaben erfüllt sind. Jede Änderung des Entscheidungsbereichs und die Abbestellung von Strahlenschutzbeauftragten sind der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Wer darf als Strahlenschutzbeauftragter bestellt werden?

Zu einem Strahlenschutzbeauftragten darf nur die Person bestellt werden, die zuverlässig ist und die für den Strahlenschutz erforderliche Fachkunde besitzt. Zuverlässigkeit und Fachkunde sind der zuständigen Behörde nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt über das polizeiliche Führungszeugnis (sofern es verlangt wird, am besten bei der Behörde nachfragen) und die Fachkundebescheinigung.

Der Strahlenschutzverantwortliche kann dabei die Funktion als Strahlenschutzbeauftragter ebenfalls wahrnehmen, sofern er alle Anforderungen der erforderlichen Fachkunde erfüllt und ihm die für die Erfüllung der Aufgaben notwendige Zeit zur Verfügung steht.

Hierarchie im Strahlenschutz

Der Strahlenschutzbeauftragte ist in seiner Funktion direkt dem Strahlenschutzverantwortlichen unterstellt.

Dem Strahlenschutzbeauftragten obliegen dabei die ihm auferlegten Pflichten nur im Rahmen seiner Befugnisse. Der Strahlenschutzbeauftragte darf im Übrigen bei der Erfüllung seiner Pflichten nicht behindert oder wegen ihrer Erfüllung nicht benachteiligt werden.

Bei mehreren Strahlenschutzbeauftragten muss der innerbetriebliche Entscheidungsbereich nach Ort, Zeit, Umgang und Aufgaben eindeutig definiert werden. Dabei dürfen sich die Entscheidungsbereiche der einzelnen Strahlenschutzbeauftragten nicht überschneiden, es dürfen aber auch keine Lücken entstehen.

Festlegung des innerbetrieblichen Entscheidungsbereichs bei mehreren SSB

Grundsätzlich ist die Bestellung von externen Strahlenschutzbeauftragten möglich. Das ist davon abhängig, ob die ständige Anwesenheit bzw. kurzfristige Erreichbarkeit des Strahlenschutzbeauftragten erforderlich ist oder nicht. Gegebenenfalls sollte bei Unklarheiten vorher bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nachgefragt werden, da diese ja die Bestellung bestätigen muss. Bei der Ausgestaltung der abzuschließenden Verträge ist zu beachten, dass die Weisungsbefugnisse des externen Strahlenschutzbeauftragten festgelegt werden müssen.

Firmenfremde Personen als SSB